



## **Standpunktpapier zu den notwendigen Änderungen im Dienstrecht im Zusammenhang mit einer Strukturreform der sächsischen Staatsregierung betreffend die Behörden des Straßenbaus, der Vermessung und der Ländlichen Entwicklung**

### **Vermessung und Ländliche Entwicklung**

Grundsätzlich befürwortet der BTB Sachsen die Aktualisierung des sächsischen Beamtengesetzes.

Wir sehen allerdings großen Handlungsbedarf in der Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen im Freistaat Sachsen. Die Sicherstellung eines verfassungs- und grundgesetzkonformen öffentlichen Dienstes, insbesondere auch in den technischen Verwaltungen, verlangt die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Art. 33 Abs. 4 und 5 Grundgesetz legt fest, dass die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis stehen. Damit garantiert das Grundgesetz den Bestand des Berufsbeamtentums als wichtige Säule der rechtsstaatlichen Verwaltungsarbeit, auch und gerade in Krisenzeiten, auch und gerade im Sinne eines unabhängigen und unparteiischen Verwaltungshandelns nur nach sachlichen Gesichtspunkten, ohne Ansehen der Person, als Diener des ganzen Volkes. Abhängig Beschäftigte im Angestelltenverhältnis können und müssen dies nicht erfüllen, sind sie doch lediglich an eine arbeitsrechtliche Erfüllung ihrer jeweiligen arbeitsvertraglichen Pflichten gebunden. Die Grundsätze des Berufsbeamtentums sind auch in den Artikeln 91 und 92 Sächsischen Verfassungen verankert. Trotzdem wird dies in vielen kommunalen Verwaltungen nachhaltig missachtet. Die Quoten der verbeamteten Mitarbeitenden in den Landkreisverwaltungen des Freistaates Sachsen liegen unter 5%, in nicht wenigen Fällen sogar unter 3% der Gesamtbeschäftigten. Dies gefährdet nachdrücklich die Krisensicherheit der staatlichen und kommunalen Verwaltungen sowie deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Daher ist hier durch eine entsprechende Einführung einer Pflichtquote für Beamtenstellen, dem Grundgesetz wieder Geltung zu verschaffen.

Außerdem fehlen im Gesetzentwurf zeitgemäße Aufstiegsmöglichkeiten von Beamten im Rahmen des lebenslangen Lernens und der damit verbundenen Fachkräftebindung. Verschiedene Bundesländer haben längst erleichterte Aufstiegschancen eingeführt, wie:

### **Fortbildungsqualifizierung**

In Rheinland-Pfalz trat mit der Dienstrechtsreform 2012 anstelle starrer Aufstiegsverfahren, eine zeitlich aufeinanderfolgende Fortbildungsqualifizierung. Das bedeutet in der Praxis, dass ein Beamter der mittleren Laufbahn nicht mehr ein aufwendiges, einmaliges Auswahlverfahren durchlaufen muss, sondern schrittweise und stufenweise für das nächsthöhere Beförderungsamts qualifiziert wird. Die Qualifizierungsinhalte sind dabei individuell auf das angestrebte Beförderungsamts zugeschnitten und verbinden fachrichtungsspezifische mit überfachlichen Modulen.

### **Verwendungsaufstieg**

Der Verwendungsaufstieg – in Bremen etwa als „Praxisaufstieg“ geregelt – bietet eine weitere praxisnahe Alternative. Hier wird anerkannt, dass ein erfahrener Beamter durch langjährige Bewährung in der Praxis bereits die wesentlichen Kompetenzen für bestimmte Aufgaben der höheren Laufbahn erworben hat. Eine theoretische Prüfung ist möglich, aber nicht zwingend

vorgeschrieben, denn wer seit Jahren Aufgaben der gehobenen Ebene faktisch erfüllt, darf nicht allein an einer Prüfungshürde scheitern.

### **Modularer Aufstieg**

Das bayerische Modell der modularen Qualifizierung nach Art. 20 Leistungslaufbahngesetz baut konsequent auf vorhandene Berufserfahrung auf. Die Qualifizierung erfolgt in zeitlich getrennten Modulen und ist damit berufsbegleitend vereinbar. Für den Aufstieg in die dritte Qualifikationsebene (entspricht dem gehobenen Dienst) sind mindestens drei, für die vierte Qualifikationsebene mindestens vier Maßnahmen vorgesehen. Jede Maßnahme mit fachtheoretischen Inhalten schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die übrigen lediglich mit einer Teilnahmebescheinigung. Dieses abgestufte Prüfungsformat nimmt den Beamten erheblichen Druck und macht den Aufstieg planbarer. Dies ist auch in den kommunalen u. technischen Bereichen möglich.

Erleichterte Aufstiegswege sind somit rechtlich möglich und praktisch erprobt. Sachsen hat Nachholbedarf. Aus den Erfahrungen der anderen Länder lassen sich für Sachsen konkrete Kernforderungen ableiten: Erstens sollte Sachsen ein modulares, berufsbegleitendes Qualifizierungsmodell einführen, das Berufserfahrung systematisch anerkennt und nicht durch einmalige Prüfungen entwertet. Zweitens wäre ein Verwendungsaufstieg ohne zwingende Prüfungspflicht für klar abgegrenzte Einsatzgebiete einzuführen. Drittens sollte die Zulassungsschwelle zum Aufstiegsverfahren gesenkt werden – Bayern beispielsweise verlangt für die modulare Qualifizierung lediglich eine positive periodische Beurteilung, keine gesonderten Zulassungsprüfungen mit Aufsichtsarbeiten als erste Hürde.

Mai 2026,



André Ficker  
Vorsitzender BTB Sachsen  
Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft - Bund der Technischen Beamten und Tarifbeschäftigten, BTB Sachsen  
[www.btb-sachsen.de](http://www.btb-sachsen.de) oder [www.btb-online.org](http://www.btb-online.org)